

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 931
Urteil Nr. 4/97 vom 28. Januar 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 57.459 vom 10. Januar 1996 in Sachen der VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative (GERFA) und A. Thirion gegen die Französische Gemeinschaft hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten gegen die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat und Gemeinschaft im Sinne der Artikel 127 der Verfassung und 87 §§ 2, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 5. Januar 1994 verlangten die VoE Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative (GERFA) und Alain Thirion beim Staatsrat die Nichtigerklärung der Artikel 6 bis 9 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. September 1993 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Personals des Fonds der Französischen Gemeinschaft für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten.

Artikel 6 des angefochtenen Erlasses macht es möglich, für die ersten Ernennungen des Stellenplans für das Personal des Fonds von den Bestimmungen des Erlasses, die sich auf die Anwerbung und die Laufbahn beziehen, abzuweichen. Am 16. Dezember 1993 hat das Büro des Fonds unter Anwendung der Artikel 6 bis 9 des o.a. Erlasses 71 Ernennungen vorgenommen.

In seinem Urteil Nr. 57.457 vom 10. Januar 1996 hat der Staatsrat dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 5. Februar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées », mit Sitz in 6000 Charleroi, avenue des Alliés 2, mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, boulevard du Régent 21-23, 1000 Brüssel, mit am 3. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE GERFA, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, avenue du Pont de Luttre 137, und A. Thirion, wohnhaft in 1620 Drogenbos, Marie Collartstraat 40, mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 4. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, mit am 22. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE GERFA und A. Thirion, mit am 23. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Februar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Juli 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzähltagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1996

- erschienen

. M. Legrand, persönlich, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der VoE GERFA,

. A. Thirion, persönlich,

. RA Ph. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die « Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées » und für die Regierung der Französischen Gemeinschaft und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Interventionsschriftsatz der « Agence wallonne pour l'intégration des personnes handicapées »

A.1. Es liege im Interesse der « Agence » zu intervenieren, insofern die Lösung der präjudiziellen Frage an die Lage einiger ihrer Beamten rühren könnte und somit direkt ihre Tätigkeit beeinflussen könnte.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft und des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel Hauptstadt

A.2. Der Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung sei eine öffentliche Einrichtung, errichtet mittels Dekrets des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 und eingestuft als Einrichtung der Kategorie B, im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses. Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der Regeln im Zusammenhang mit den Bediensteten derartiger Einrichtungen würden ausschließlich in diesem Gesetz und in Artikel 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt.

A.3. Die Regelmäßigkeit des Dekrets vom 3. Juli 1991 müsse unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980, wie sie zu dem damaligen Zeitpunkt gültig gewesen seien, beurteilt werden.

Artikel 9 des o.a. Sondergesetzes habe die Gemeinschaften und Regionen zur Errichtung dezentralisierter Dienste, Einrichtungen und Unternehmen oder zu Kapitalbeteiligungen ermächtigt.

Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 bestimme:

« Der König bestimmt den Stellenplan und das Statut des Personals der in Artikel 1 genannten Einrichtungen auf Vorschlag des oder der Minister, unter deren Zuständigkeit sie fallen, und mit Zustimmung des Ministers, der für den Öffentlichen Dienst zuständig ist. Für die Festlegung des Stellenplans und des Besoldungsstatuts ist zusätzlich die Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ministers erforderlich. »

Artikel 13 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimme:

« Die durch die o.a. Gesetze und Verordnungen festgelegten Zuständigkeiten werden durch die entsprechenden Organe der Gemeinschaft bzw. der Region wahrgenommen. »

A.4. Aus der Kombination dieser Bestimmungen gehe hervor, daß das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals der den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses durch die Gemeinschafts- und Regionalregierungen festgelegt werde, die die Initiative dazu hätten, daß es aber der Zustimmung des für den Öffentlichen Dienst zuständigen föderalen Ministers bedürfe. Diese Regeln würden sich von jenen unterscheiden, die sich auf die Bediensteten der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen bezögen; für sie bestimme Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, daß alle Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die das Statut der Staatsbediensteten ausmachen, von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschafts- und Regionalexekutiven anwendbar seien.

A.5. Für die Einrichtungen öffentlichen Interesses habe der Gesetzgeber einfach nur eine bestimmte Harmonie zwischen den föderalen und den Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen aufrechterhalten wollen.

Die Regeln könnten jedoch von Einrichtung zu Einrichtung variieren, insoweit der föderale Minister zugestimmt habe.

A.6. Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 dürfe also Artikel 87 §§ 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht verkennen. Diese Bestimmungen seien nicht auf den Rat der Französischen Gemeinschaft anwendbar gewesen, als er das Dekret vom 3. Juli 1991 angenommen habe, weil es sich auf die Gründung einer Einrichtung öffentlichen Interesses beziehe.

A.7. Die präjudizielle Frage müsse somit negativ beantwortet werden (siehe das Urteil Nr. 45/95).

Schriftsatz der VoE GERFA

A.8. Die Konformität der beanstandeten Norm müsse beurteilt werden unter Berücksichtigung der sowohl am Tage der Annahme als auch am Tage des Rechtsstreits geltenden Regeln. Man müsse also die beiden Fälle unterscheiden.

A.9. Kraft des 1991 anwendbaren Rechts und bis zum 7. März 1992, Datum der Annahme von Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991, seien Artikel 87 § 3 und Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gewesen, da der königliche Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze noch nicht ergangen sei.

A.10. Die Rechtspersonen seien noch unter Artikel 13 § 6 des o.a. Sondergesetzes gefallen, aufgrund dessen die Zustimmung des nationalen Ministers des Öffentlichen Dienstes zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres Personals erforderlich gewesen sei. Insoweit Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 es der Gemeinschaft ermögliche, zu Ersternennungen überzugehen, ohne sich an den Minister des Öffentlichen Dienstes zu wenden, verletze er offenkundig Artikel 87 § 3 und Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.11. In ihrem Erwidierungsschriftsatz an den Staatsrat führe die Gegenpartei zu Unrecht Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1973 über die Haushaltsvorschläge 1973-1974 an, der angeblich für die Bediensteten der föderalen Einrichtungen öffentlichen Interesses den Rückgriff auf Ersternennungen zugestehe. Diese Bestimmung sei nicht auf die Verwaltungen, die Dienste und die Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 56 vom 16. Juli 1982 über die Anwerbung in bestimmte öffentliche Dienste anwendbar.

A.12. Kraft Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 habe der Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten zur Kategorie B gehört. Er habe innerhalb des Anwendungsbereichs des Erlasses Nr. 56 gelegen und sei somit vom Anwendungsbereich des Artikels 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1973 ausgeschlossen gewesen.

A.13. Die Gegenpartei habe sich folglich offensichtlich in der Tragweite des (für nichtig erklärten und übernommenen) Artikels 63 des Erlasses « zur Festlegung » der allgemeinen Grundsätze und in der Tragweite von Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1973 über die Haushaltsvorschläge 1973-1974 geirrt.

A.14. Da der Staatsrat den königlichen Erlaß vom 22. November 1991 für nichtig erklärt habe, hätten die Paragraphen 3 und 4 von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ersetzt bzw. eingefügt durch Artikel 12 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, nicht in Kraft treten können, da Artikel 18 § 3 Absatz 2 des genannten Sondergesetzes bestimme, daß Artikel 12 § 2, also Artikel 87 §§ 3 und 4, erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses zur Festlegung des allgemeinen Grundsätze in Kraft trete. Da dieser Erlaß mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt worden sei, habe Artikel 87 §§ 3 und 4 nicht in Kraft treten können und gelte für das Personal der Gemeinschafts- und Regionalregierungen wieder der frühere Artikel 87 § 3, bis ein neuer Erlaß ergehe, der wieder das Inkrafttreten von Artikel 87 §§ 3 und 4 (neu) des Sondergesetzes zur Folge habe.

A.15. Hinsichtlich des zur Zeit anwendbaren Rechts sei am 26. September 1994 ein neuer Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze ergangen, mit Inkrafttreten am 7. März 1992. Die Frage erhebe sich, ob der o.a. Artikel 33 im Widerspruch stehe zu Artikel 87 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, kraft dessen der Föderalstaat die Artikel 62 und 63 des königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze angenommen habe.

A.16. Bezüglich dieser Artikel habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hingewiesen, daß Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 keinesfalls die Möglichkeit biete, die den Gemeinschaften und Regionen unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses von der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auszuschließen. Aus Artikel 9 Absatz 2 des genannten Sondergesetzes gehe hervor, daß die allgemeinen Grundsätze vollständig auf das Personal dieser Einrichtungen anwendbar seien, wobei es nicht notwendigerweise durch Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariats angeworben werden müsse. Auf dieser Grundlage hätten GERFA und zwei andere Kläger gegen den Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und gegen dessen Artikel 63 und 64 beim Staatsrat eine Nichtigkeitklage eingereicht. Der berichtstattende Auditor schlage vor, dem Hof folgende Frage zu stellen:

« Berücksichtigt Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Gleichheit zwischen einerseits dem Föderalstaat und andererseits den Gemeinschaften und Regionen, indem er bestimmt, daß der königliche Erlaß 'allgemeine Grundsätze' von Rechts wegen auf die den Gemeinschaften und den Regionen unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar sei, nicht aber auf die dem Föderalstaat unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses? »

Wenn der Staatsrat beschließe, diese präjudizielle Frage zu stellen, dann scheine es also wünschenswert zu sein, mit der Untersuchung der vorliegenden Frage zu warten, bis der Hof sich darüber ausgesprochen habe.

A.17. Wenn allerdings das Problem der Artikel 62 und 63 nicht gestellt werde, dann verletze Artikel 33 den Artikel 87 §§ 2, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.18. Der Hof habe schon geurteilt, daß die Verfassungsmäßigkeit eines vor dem Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1988 angenommenen Dekrets nicht im Lichte der Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt werden könne. Die zu berücksichtigenden Zuständigkeitsverteilungsnormen seien also jene, die in Kraft gewesen seien, als die Norm, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sei, angenommen worden sei. Es seien also die vor dem 7. März 1992 anwendbaren Bestimmungen, die es ermöglichen würden festzustellen, ob Artikel 33 des Dekrets die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verletze.

A.19. Allerdings müßten die seit dem 7. März 1992 anwendbaren Bestimmungen berücksichtigt werden, um nachzuprüfen, ob für den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. September 1993 die vorangehende Zustimmung des föderalen Minister des Öffentlichen Dienstes erforderlich gewesen sei. Dieser Erlaß habe nicht mit dem gleichlautenden Gutachten dieses Ministers ergehen müssen. Die auf Artikel 87 §§ 2, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verweisende präjudizielle Frage müsse also in diesem Sinne verstanden werden, daß sie sich auf Artikel 87 §§ 2 und 3 dieses Sondergesetzes, nicht abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, beziehe.

A.20. Der Gemeinschaftsfonds sei eine zur Kategorie B gehörende Gemeinschaftseinrichtung öffentlichen Interesses im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954. Sein Personal könne also nicht mit dem der Gemeinschafts- und Regionalregierungen im Sinne des Artikels 87 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gleichgestellt werden. Dieser Artikel habe demnach nicht durch Artikel 33 des Dekrets verletzt werden können.

A.21. Artikel 87 § 3 erlege die Verpflichtung auf, über das Ständige Anwerbungssekretariat zu gehen, da er einen Parallelismus einführe zwischen dem Statut der Staatsbediensteten und dem des Personals der der Gemeinschaft oder Region unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts.

A.22. Der königliche Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Feststellung des Statuts des Personals bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses habe auf die Bestimmungen des Statuts der Staatsbediensteten verwiesen, die zur Anwerbung durch Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariats verpflichten würden. Dieser Erlaß sei jedoch nicht auf den Gemeinschaftsfonds anwendbar, der nicht in der Liste der Einrichtungen in Artikel 1 dieses Erlasses aufgeführt werde.

A.23. Da die föderale Gesetzgebung (Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1973 über die Haushaltsvorschläge 1973-1974) den Rückgriff auf Ersternennungen für die Beamten der föderalen Einrichtungen öffentlichen Interesses zugelassen habe, könne Artikel 33 des beanstandeten Dekrets dies auch tun (siehe Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 22. November 1991 vorangehe, *A.P.T.*, 1991, SS. 260 und 261).

A.24. Die in Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehene Zustimmung des föderalen Ministers des Öffentlichen Dienstes habe nicht eingeholt werden müssen, um das Prinzip der Gewaltentrennung nicht zu verletzen (siehe das Gutachten Nr. L. 21.990/VR der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats).

A.25. Der Dekretgeber dürfe zwar nicht Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes umgehen, indem er selbst das Statut der Bediensteten der ihm unterstehenden Einrichtungen öffentlichen Interesses bestimme. So wie Artikel 33 formuliert sei, definiere er jedoch nicht die Regeln des Statuts, sondern ermächtige die vollziehende Gewalt, dies zu tun, wobei sie abweichende Anwerbsregeln für die Ersternennungen im Fonds vorsehen dürfe.

A.26. Artikel 33 müsse somit in dem Sinne interpretiert werden, daß er die Regierung der Französischen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Statuts der Bediensteten des Fonds nicht von der vorhergehenden Zustimmung des föderalen Ministers des Öffentlichen Dienstes entbunden habe.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft und des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel Hauptstadt

A.27. Die Legalität eines Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakts müsse zum Zeitpunkt der Annahme dieses Akts gewährleistet sein (Kass., 8. September 1986, *Pas.* 1987, I, 14; Staatsrat, Nrn. 32.971, 45.326 und 49.313; Urteil des Schiedshofes Nr. 7/93).

Die Verfassungsmäßigkeit des beanstandeten Dekrets müsse also in Hinsicht auf die in Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 am 3. Juli 1991 enthaltenen Regeln beurteilt werden.

A.28. Hilfsweise, obgleich die präjudizielle Frage sich nicht auf diesen Artikel beziehe, mißachte der o.a. Artikel 33 ebensowenig Artikel 13 § 6 des genannten Sondergesetzes.

A.29. Bei der Annahme des Dekrets vom 3. Juli 1991 habe Artikel 13 einen Paragraphen 6 enthalten, der bestimmt habe:

« Mit Ausnahme der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts werden die durch das vorgenannte Gesetz vom 16. März 1954 dem für den Öffentlichen Dienst zuständigen Minister zugewiesenen Zuständigkeiten von den entsprechenden Organen der Gemeinschaft bzw. der Region ausgeübt. »

Diese Verpflichtung habe nur den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gegolten (Urteile Nrn. 28 und 42). Sie sei demnach nicht auf den Rat der Französischen Gemeinschaft anwendbar gewesen.

Artikel 33 lege übrigens nicht selbst, weder ganz noch teilweise, die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten des Fonds fest. Er habe nicht zur Folge, daß die Gemeinschaftsregierung ganz oder teilweise von der Festlegung dieses Statuts entbunden werde. Er verletze nicht die in Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes festgelegte Regel.

Erwiderungsschriftsatz der VoE GERFA

A.30. Wenn man behaupten würde, daß die Verfassungsmäßigkeit des Dekrets vom 3. Juli 1991 nur hinsichtlich des an diesem Datum anwendbaren Rechts beurteilt werden könne, käme das einer erheblichen Einschränkung der Kontrolle des Hofes gleich. Das von der zweiten Gegenpartei zitierte Urteil Nr. 7/93 sei nicht relevant. Es habe sich um eine Frage der zeitlichen Zuständigkeit gehandelt, in einem Verfahren auf Nichtigerklärung. Dieses sei hier nicht der Fall: Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und der königliche Erlaß vom 20. September 1994 hätten der Gemeinschaft jeden Rückgriff auf Ersternennungen verboten. Diese höheren Normen hätten Vorrang von dem beanstandeten Dekret.

Außerdem habe die Gegenpartei dieses Dekret durchgeführt, obgleich die o.a. Bestimmungen es ihr verboten hätten.

A.31. Der Standpunkt der zweiten Gegenpartei sei unverständlich - entweder mache sie die erste These für sich geltend, jene, die dem Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze vorangehe, oder aber die zweite, jene nach diesem Erlaß. Dieser geteilte Standpunkt der zweiten Gegenpartei sei nicht stichhaltig.

A.32. Der Gemeinschaftsfonds sei in den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses Nr. 56 vom 16. Juli 1982 gefallen und sei somit nicht von Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1973 betroffen gewesen, so daß Ersternennungen nicht zugelassen gewesen seien.

A.33. Durch die Annahme des königlichen Erlasses vom 22. November 1991 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze sei Artikel 87 § 3 (neu) und § 4 in Kraft getreten und sei Artikel 13 § 6 aufgehoben worden.

Infolge der Nichtigerklärung dieses Erlasses durch den Staatsrat seien Artikel 87 § 3 (alt) und Artikel 13 § 6 wieder in Kraft getreten.

A.34. Infolge der neuen Annahme des königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze am 26. September 1994 sei Artikel 87 § 3 (neu) und § 4 wieder in Kraft getreten und sei Artikel 13 § 6 aufgehoben worden; dieser Erlaß sei selbst am 7. März 1992 in Kraft getreten. Unter Vorbehalt der beim Staatsrat gegen diesen Erlaß eingereichten Klage sei es also diese letzte Hypothese, die zum Zeitpunkt der Annahme des vor dem Staatsrat beanstandeten Erlasses mehr Gewicht habe.

A.35. Artikel 11 des Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze gestatte keine Ersternennungen. Die Französische Gemeinschaft habe also Artikel 11 des genannten, unter Anwendung von Artikel 87 § 4 des o.a. Sondergesetzes ergangenen Erlasses verletzt.

- B -

B.1. Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten bestimmt:

« § 1. Für die ersten Besetzungen der in den Stellenplan des Fonds aufgenommenen Planstellen, in die keine Personalmitglieder des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, die die entsprechenden Dienstgrade besitzen, versetzt werden, kann die Exekutive Regeln festlegen, die für die ersten Anstellungen, die in den o.a. Ämtern vorgenommen werden, vom Personalstatut abweichen.

§ 2. Als 'Ersternennungen' gelten die Anstellungen in jedes Amt, das in den in § 1 dieses Artikels genannten Stellenplan aufgenommen worden ist, die vorgenommen werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung des Stellenplans des Fonds. »

B.2. Als diese Bestimmung angenommen wurde, lautete Artikel 87 §§ 2, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, wie folgt:

« § 2. Jede Exekutive legt den Stellenplan ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats für Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Es legt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Eid vor der Obrigkeit ab, die die Exekutive zu diesem Zweck bezeichnet.

§ 3. Unbeschadet des § 4 legen die Gemeinschaften und Regionen die Regeln fest, die sich auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, ihres zeitweilig eingestellten und ihres hilfsweise beschäftigten Personals beziehen, mit Ausnahme der Pensionsregelung. Hinsichtlich der Pensionsregelung unterliegt ihr Personal den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die auf das endgültig ernannte, das zeitweilig eingestellte und das hilfsweise beschäftigte Personal des Staates Anwendung finden.

§ 4. Ein im Ministerrat nach Stellungnahme der Exekutiven beratener königlicher Erlaß nennt die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals, die von Rechts wegen Anwendung finden auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals. »

B.3. Die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 87 beziehen sich auf das Verwaltungspersonal der Gemeinschaften und Regionen, nicht auf das der Einrichtungen, zu deren Errichtung sie unter Anwendung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ermächtigt sind.

B.4. Laut Artikel 5 des Dekrets vom 3. Juli 1991 ist der « Fonds communautaire pour l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » (Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten) eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit Rechtspersönlichkeit. Artikel 87 § 4 ist darauf anwendbar, indem er bestimmt, daß ein im Ministerrat beratener königlicher Erlaß jene allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals angibt, die von Rechts wegen auf das Personal der den Gemeinschaften unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sein werden.

B.5. Hinsichtlich der Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Annahme des fraglichen Dekrets in Kraft waren, muß dessen Verfassungsmäßigkeit beurteilt werden.

Kraft Artikel 18 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, mit dem Artikel 87 § 4 in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt wurde, ist dieser Artikel 87 § 4 an demselben Datum in Kraft getreten wie der königliche Erlaß, auf den er sich bezieht.

B.6. Der königliche Erlaß, auf den sich Artikel 87 § 4 bezieht, ist ein erstes Mal am 22. November 1991 ergangen und, nach seiner Nichtigerklärung durch den Staatsrat, ein zweites Mal am 26. September 1994, wobei sein Inkrafttreten auf den 7. März 1992 festgesetzt wurde. Als das Dekret vom 3. Juli 1991 angenommen wurde, bestand der königliche Erlaß nicht, so daß das Dekret Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes nicht verletzen konnte.

B.7. Bevor Artikel 87 § 4 in Kraft getreten war, waren die Bestimmungen, deren Aufhebung von diesem Inkrafttreten abhing, noch stets anwendbar. Das ist der Fall für Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Seine Aufhebung war durch Artikel 16 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1988 vorgesehen, aber das Inkrafttreten dieser Aufhebungsbestimmung selbst wurde durch Artikel 18 § 3 desselben Sondergesetzes « auf das gleiche Datum wie der königliche Erlaß » im Sinne von Artikel 87 § 4 festgelegt.

B.8. Zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 3. Juli 1991 war Artikel 13 § 6 noch in Kraft. Er stellt eine der « Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten im Sinne des Artikels 127 der Verfassung » dar, die in der präjudiziellen Frage erwähnt werden. Es muß also untersucht werden, ob Artikel 33 des Dekrets Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes nicht verletzt.

B.9. Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte:

« Mit Ausnahme der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts werden die durch das vorgenannte Gesetz vom 16. März 1954 dem für den Öffentlichen Dienst zuständigen Minister zugewiesenen Zuständigkeiten von den entsprechenden Organen der Gemeinschaft bzw. der Region ausgeübt. »

B.10. In Übereinstimmung mit der o.a. Bestimmung und unter Anwendung von Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1954, auf dem Wege einer Übergangsbestimmung in Kraft gehalten durch Artikel 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, wurde das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals der Einrichtungen öffentlichen Interesses durch die Exekutiven festgelegt, die aber in Übereinstimmung mit dem für den Öffentlichen Dienst zuständigen nationalen

Minister beschlossen. Eine solche Verpflichtung galt nur für die Exekutive, nicht für den Dekretgeber. Dieser war weder durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 noch durch das Gesetz vom 16. März 1954 an die Zustimmung des für den Öffentlichen Dienst zuständigen nationalen Ministers gebunden.

B.11. Der Dekretgeber würde dennoch Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes verletzen, wenn er diese Bestimmung aushöhlen oder ihre Anwendung verhindern würde.

Indem der Dekretgeber die Exekutive ermächtigte, für die Ersternennungen vom Statut des Personals des Fonds abweichende Regeln festzulegen, hat er nicht selbst die Art und den Umfang dieser Abweichungen definiert. Wenn die Exekutive diese Regeln festgelegt hätte, während Artikel 13 § 6 noch in Kraft war, hätte sie die Zustimmung des föderalen Ministers des Öffentlichen Dienstes erfragen müssen, der die ihm durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 verliehene Befugnis ausgeübt hätte. Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 hat demzufolge weder bezweckt noch bewirkt, daß Artikel 13 § 6 ausgehöhlt oder seine Anwendung verhindert wird.

B.12. Daraus ergibt sich, daß Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 zum Zeitpunkt seiner Annahme die zuständigkeitsverteilenden Regeln im Sinne von Artikel 127 der Verfassung nicht verletzte.

B.13. Artikel 33 des Dekrets kann aber nicht in dem Sinne interpretiert werden, daß er die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt, die Tragweite von Artikel 87 § 4 nach dem Inkrafttreten dieses Artikels zu mißachten.

Seit diesem Inkrafttreten muß die durch Artikel 33 des Dekrets der Gemeinschaftsregierung verliehene Ermächtigung im Lichte der im königlichen Erlaß vom 26. September 1994 enthaltenen Regeln gelesen werden, die für anwendbar auf die den Gemeinschaften unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts erklärt worden sind. Seit dem 7. März 1992, dem Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 26. September 1994, kann die Regierung von der ihr verliehenen Ermächtigung, für die Ersternennungen vom Personalstatut abzuweichen, nur unter Berücksichtigung der im königlichen Erlaß enthaltenen allgemeinen Grundsätze Gebrauch machen, unter Vorbehalt einer eventuellen Nichtigerklärung jenes Erlasses, der vor dem Staatsrat angefochten worden ist.

B.14. Es liegt beim Staatsrat, die Vereinbarkeit des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. September 1993 mit den im königlichen Erlaß vom 26. September 1994 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu überprüfen. Diese Frage betrifft nämlich die Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsakts. Sie fällt nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten verletzt nicht die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat und Gemeinschaften, im Sinne der Artikel 127 der Verfassung und 87 § 2, 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior